



=

Vereinbarung

zwischen dem
Deutschen Turner-Bund e.V.
und der
Deutschen Faustball-Liga e.V.

Präambel:

Der Deutsche Turner-Bund e.V. (DTB) und die Deutsche Faustball-Liga e.V. (DFBL) sind sich darüber einig, dass die Aufgaben des Technischen Komitees Faustball gemäß § 15.9 der DTB-Satzung auf die DFBL übertragen werden. Damit werden die verbandspolitischen Strukturen des DTB beibehalten und zugleich eine den gestiegenen Anforderungen entgegenkommende Form geschaffen, die der Sportart Faustball eine eigenverantwortliche Führung ermöglicht. Gemeinsames Ziel ist es, die Sportart Faustball zu verbreiten und sowohl die Leistungsentwicklung allgemein und die Leistungsträger insbesondere zu fördern. .

§ 1 Dauer und Umfang der Aufgabenübertragung

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie verlängert sich automatisch um zwei Jahre, wenn nicht schriftlich bis zum 30.9. des laufenden Jahres von einer Seite gekündigt wird.

§ 2 Aufgaben

Der DTB überträgt der DFBL folgende Aufgaben:

- die verantwortliche Führung und Steuerung der Entwicklung der Sportart;
- die Vertretung der Sportart nach innen und außen;
- die Erarbeitung und Umsetzung von Förderprogrammen für die Sportart Faustball;
- die Regelung des gesamten Wettkampfbetriebs auf Bundesebene, einschließlich der Deutschen Meisterschaften ; sowie Faustball-Angebote bei Deutschen Turnfesten;

- die Gewährleistung der Aus- und Fortbildung für Übungsleiter, Trainer und Schiedsrichter;
- die Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit;
- die Verwaltung des Fachtats (gemäß § 3);
- die Verantwortung für die Nationalmannschaften.

Der DTB beteiligt die DFBL an der Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen und Beschlüssen, die sich auf die Entwicklung des Faustballs auswirken (z.B. Fördersysteme, Vereinigung der World-Games-Sportarten, Schulsport usw).

Die Vermarktungsrechte werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der DFBL und der Servicegesellschaft des DTB geregelt.

§ 3 Haushalt und Finanzen

Der DTB setzt sich für die Partizipation der DFBL an den Fördergeldern des BMI im Rahmen der „Leistungsförderung des Nichtolympischen Spitzensports“ ein. Nur der DTB, als zuständiger Spitzensportverband, kann Leistungsempfänger für die Bundesmittel sein. Mit Hilfe eines Weiterleitungsvertrags werden Mittel zum Leistungssportpersonal an die DFBL übertragen. Die Maßnahmen der Jahresplanung werden nach Vorlage der DFBL über den DTB direkt eingereicht und abgerechnet. .

. Die Auflagen der öffentlichen Zuwendungsgeber, hier des BMI, sind dabei zu beachten.

Sollten diese Fördergelder nicht mehr gewährt werden, stellt der DTB im Rahmen des Möglichen (vergleichbar mit den anderen TKs) einen Fachtat zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben bereit.

§ 4 Wahlen und Funktionen

Die DFBL verpflichtet sich, in ihrem Präsidium die Aufgaben so zu verteilen und auszuführen, dass die bisher dem Technischen Komitee obliegenden Aufgaben erfüllt werden. Die DFBL ist dafür verantwortlich, dass die Landesfachwarte so beteiligt werden, dass eine Verbindlichkeit des Handelns für die Landesturnverbände sichergestellt ist.

Die DFBL unterrichtet den Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung des DTB (BV Sport) aktiv und zeitnah über die gewählten Mitglieder ihres Präsidiums und über alle wesentlichen Beschlüsse ihrer Gremien (als Bring-„Schuld“).

Der DTB verpflichtet sich, die DFBL über die Arbeit des BV Sport zu informieren, sodass die DFBL bei ihren Maßnahmen und Beschlüssen darauf Rücksicht nehmen kann. Der Präsident der DFBL oder der gewählte Vertreter (Vizepräsident Sport) übernimmt die Funktion eines TK-Vorsitzenden und wird Mitglied im Hauptausschuss des DTB. Er ist Ansprechpartner für den DTB in allen Fragen, in denen ein Unterrichts- oder Koordinierungsbedürfnis besteht.

§ 5 Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Vertragspartner streben eine Zusammenarbeit an, die durch möglichst effektive Verfahren gekennzeichnet ist, um der Sportart Faustball einen möglichst großen Spielraum einzuräumen. Deshalb sollen in übergreifenden Ordnungen nur Dinge geregelt werden, die aus Sicht des DTB zwingend für alle bzw. mehrere Sportarten geregelt werden müssen. Ordnungen und Bestimmungen der DFBL dürfen Satzung und Ordnungen des DTB nicht in grundsätzlichen und für alle regionalen Untergliederungen des DTB übergeordnet geltenden Punkten widersprechen. Die Gremien des DTB sind bereit, konstruktive Vorschläge der DFBL aufzugreifen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass eine intensive Kommunikation der Schlüssel für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist. Deshalb werden Protokolle der verantwortlichen Gremien – im DTB des Präsidiums und des BV Sport, in der DFBL des Präsidiums, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung – aktiv ausgetauscht und auf Besonderheiten und wichtige Beschlüsse speziell hingewiesen. Bei perspektivisch wichtigen und zukunftsweisenden Themen wird der Partner frühzeitig informiert und eingebunden. Dies kann auch in Form einer zeitlich befristeten Kooptierung oder mit Gaststatus in das verantwortliche Gremium (Arbeitsgruppe oder DTB-Bereichsvorstand Sport oder DFBL-Präsidium) erfolgen.

Spätestens alle zwei Jahre wird ein gemeinsames Gespräch geführt, um die Entwicklungen zu resümieren und Informationen und Erfahrungen auszutauschen.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die DFBL dokumentiert die Zugehörigkeit zum DTB mit dem Logo-Zusatz „im Deutschen Turner-Bund“ und mit der prominenten Verankerung des DTB-Logos auf der DFBL-Homepage. Der Logo-Zusatz wird auf Briefbögen, Pressemitteilungen und allen Veröffentlichungen verwendet.

Die Vertragspartner verlinken gegenseitig, die DTB-Homepage und die DFBL-Homepage. .

Der DTB unterstützt die Aktivitäten der DFBL in den Medien und wird entsprechende Publikationen im DTB-Pressedienst (vorrangig für Veranstaltungen) und – nach Vorlage von redaktionellen Beiträgen – im TurnMagazin , Ü-Magazin oder anderen ggf. elektronischen Informationsdiensten z. B. Newsletter unter Beachtung redaktioneller Gesichtspunkte veröffentlichen. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß auch im umgekehrten Verhältnis.

Beide Vertragspartner arbeiten mit Sport Deutschland TV zusammen. Sie verabreden sich gegenseitig zu informieren, austauschen und gegebenenfalls auch abzustimmen.

§ 7 Gerichtsstand und Form

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Sollte eine Auseinandersetzung über den Inhalt dieses Vertrages entstehen, verpflichten sich die Vertragspartner, das Schiedsgericht des DTB anzurufen, das endgültig entscheidet. Die Vertragspartner sind bestrebt, juristische Auseinandersetzungen durch vertrauensvolle Zusammenarbeit zu vermeiden.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen unberührt. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bemühen sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der unwirksamen Bestimmung in entsprechender Weise erfüllt. Enthält diese Vereinbarung eine Regelungslücke, soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, sofern sie beim Abschluss dieser Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

Frankfurt, den 04. Dezember 17
2017

Für das Präsidium des DTB

Dr. Alfons Hölzl
Präsident

Dr. Katja Ferger
Vizepräsidentin Sport

Ahlhorn, den 16. Januar 2018

Für das Präsidium der DFBL

Ulrich Meiners
Präsident

Fritz Unger
Vizepräsident Sport